



Merkblatt Legalisation (Stand: April 2017)

Algerische öffentliche Urkunden, die für den deutschen Rechtsbereich verwendet werden sollen, sind in der Regel zu legalisieren. Durch die Legalisation wird die Echtheit der Urkunde bestätigt. Zwar macht die Legalisation grundsätzlich keine Aussage über die inhaltliche Richtigkeit der Urkunde, trotzdem ist zum Schutze des deutschen Urkundenwesens die Legalisation abzulehnen, wenn es sich offenkundig um eine inhaltlich unrichtige, unvollständige Urkunde handelt.

Die deutsche Botschaft Algier legalisiert nur Originale öffentlicher Urkunden, die von algerischen Standesämtern oder Gerichten ausgestellt wurden und durch die algerischen Behörden vorlegalisiert wurden.

Zu legalisierende **Personenstandsurkunden** (z.B. Geburts- oder Eheurkunden) müssen als **vollständige, französischsprachige Registerabschrift** vorgelegt werden. Um eine Ablehnung der Legalisation zu vermeiden, achten Sie bitte bei der ausstellenden Behörde darauf, dass die zu legalisierende Personenstandsurkunden korrekt ausgestellt werden. Musterurkunden finden Sie auf unserer Webseite unter folgendem Link:

http://www.algier.diplo.de/Vertretung/algier/de/04/Konsularischer_Service/Seite_Legalisation.html.

Personenstandsurkunden müssen zunächst von der ausstellenden Daira und/oder Wilaya und im Anschluss vom algerischen Außenministerium vorlegalisiert werden.

Gerichtlichen Urteilen (z.B. Ehe- und Scheidungsurteile) oder **notariellen Urkunden** (z.B. Eheverträge) muss eine deutsche oder französische Übersetzung eines vereidigten Übersetzers beigelegt werden. **Gerichtliche Urteile, notarielle Urkunden und Führungszeugnisse müssen zunächst durch das zuständige Amtsgericht und anschließend durch das algerische Außenministerium vorlegalisiert werden.**

Ledigkeitsbescheinigungen (fiche individuelle / certificat de non-mariage) und Wohnsitzbescheinigungen (certificat de résidence) werden nicht mehr legalisiert.

Eine Legalisation wird **nur** vorgenommen, wenn ein **Bezug zum deutschen Rechtsbereich** nachgewiesen wird. Dies geschieht durch ein Schreiben einer deutschen Behörde, in dem die Art der zu legalisierenden Urkunde angegeben wird. Auf diesem Schreiben müssen der **Stempel der Behörde und der Name des Urkundeninhabers** ersichtlich sein.

Sollte der Urkundeninhaber nicht persönlich vorsprechen, kann der Antrag durch einen bevollmächtigten Dritten eingereicht werden. **Die Unterschrift sollte auf der entsprechenden Vollmacht von der zuständigen algerischen Auslandsvertretung in Deutschland beglaubigt werden.** Weiter muss durch den Bevollmächtigten eine Kopie des Reisepasses bzw. eines anderen gültigen Identitätsdokuments des Urkundeninhabers, sowie dessen Aufenthaltstitels (bei Wohnort in Europa) vorgelegt werden.

Die Gebühren betragen **25 Euro je Personenstandsurkunde** und **45 Euro für Urteile und Verträge.** Diese sind bei Antragstellung in algerischen Dinar zum jeweils aktuellen Wechselkurs der Zahlstelle

der Botschaft zu entrichten. Die Ausgabe der legalisierten Urkunden erfolgt normalerweise am folgenden Tag.

Für die Antragstellung benötigen Sie einen Termin. Dieser kann **ausschließlich** über das Online-Terminvergabesystem auf der Website der Botschaft gebucht werden (www.algier.diplo.de). Bitte erscheinen Sie pünktlich, da sonst Ihr Termin verfällt.

Vorzulegende Unterlagen:

- Korrekt ausgestellte, vorlegalisierte Urkunde im Original (Gültigkeitsdauer Personenstandsurkunden für deutsche Behörden: 6 Monate)
- Im Fall von arabischsprachigen Urteilen oder Verträgen eine deutsche oder französische Übersetzung
- Nachweis des Bezugs zum deutschen Rechtsbereich
- Reisepass oder anderes gültiges Identitätsdokument der vorsprechenden Person (Kein Führerschein)
- Bei Vorsprache eines Bevollmächtigten: durch algerische Auslandsvertretung beglaubigte Vollmacht , Kopie des Reisepasses oder eines anderen gültigen Identitätsdokuments, sowie des Aufenthaltstitels des Urkundeninhabers

Haftungsausschluss: Alle oben gemachten Angaben beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung. Für deren Vollständigkeit und Richtigkeit wird keine Haftung übernommen